

A u s z a h l u n g s q u i t t u n g (nur auszufüllen, wenn der Ehrenamtliche Geld bekommt)

Herr/Frau	
wohnhaft in	
erhält für ehrenamtliche Tätigkeit in der/dem KG/KSP	
eine Pauschale von	Euro.
Der Empfänger/die Empfängerin ist darauf hingewiese Ehrenamtspauschale pro Jahr insgesamt 840,00 Euro	
☐ Der o.g. Betrag ist an folgende <i>Bankverbindung</i> zu	überweisen:
IBAN	
BIC:	
☐ Der o.g. Betrag wurde <i>bar</i> ausgezahlt.	
Ort, Datum	
Unterschrift für KG/KSP	Unterschrift Empfänger

Nachweis über ehre	enamtliche Arbeit	
Straße: PLZ/ Wohnort: Telefon/ E-Mail:	en Tätigkeit:	
Kurzbeschreibung Arbeitsbereich/ Tätigkeit/ Funktion	Zeitraum von bis	Arbeitsstunden Woche/ Monat/ Jahr
Summe der geleisteten S	Stunden/ Tage/ Wochen/ Ja	nhre:
		••••••••••••
Ort/ Datum		rechtsverbindliche Unterschrift

des Träger

Name, Vorname						
Steueridentifikationsnummer: (ohne diese Angabe kann keine Vergütung gezahlt werden!)						
Arbeitgeber (Fig. 1)	Wille diede Milgade Karin <u>Neme</u> Volgater	ig gozdini violodinj				
Erklärung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 26 a EStG im						
Lohnsteuerabzugsverfahren (Ehrenamts	sfreibetrag 840 € / Kale	nderjahr)				
§ 3 Nr. 26 a EStG Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr. ² Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.						
R 3.26 Abs. 2 LStR Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen						
§ 14 Abs.1 Satz 3 Sozialgesetzbuch IV die in § 3 Nr. 26a EStG genannten steuerfreien Einnahmen gelten nicht als Arbeitsentgelt.						
lch beantrage die Berücksichtigung des S Lohnsteuerabzugsverfahren für meine Tät □		lr. 26 a EStG im				
☐ Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit bei keinem a	anderen Arbeitgeber aus					
Ich übe dieselbe Art der Tätigkeit noch bei folg	gendem Arbeitgeber aus:					
Arbeitgeber / gemeinnütziger Verein	Zeitraum	wöchentliche Arbeitszeit				
und nehme auch für diese Tätigkeit den Steu-	erfreibetrag in Anspruch:	☐ im Monat ☐ im Jahr				
☐ Den Steuerfreibetrag habe ich in diesem Kalen	derjahr noch nicht in Anspruch	genommen				
□ Den Steuerfreibetrag habe ich in diesem Kalenderjahr bereits in Höhe von€ in Anspruch genommen.						
Der Steuerfreibetrag soll						
in gleich bleibenden Monatsbeträgen ausge	eschöpft werden					
ausnahmsweise oder bei einem befristeten Arbeitsvertrag: in Höhe meines monatlichen Entgelts solange als steuer- und sozialversicherungsfreie Einnahme behandelt werden, bis der zu berücksichtigende Freibetrag (max. 840 €) ausgeschöpft ist						
Ehrenamtsfreibetrag unter der Berücksichtigung d		_				
Wenn mein regelmäßiges Arbeitsentgelt durch die Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags die 400-Euro- Grenze unterschreitet, möchte ich,						
dass meine Beschäftigung als sozialversicherungsfreier Minijob abgerechnet wird.						
dass ich weiterhin sozialversicherungspflichtig bleibe. In diesem Fall verzichte ich auf die Berücksichtigung des Übungsleiterfreibetrags.						
lch versichere, dass meine Angaben in dieser Erklärung vollständig und richtig sind. Künftige Änderungen werde ich unverzüglich meinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Mir ist bekannt, dass ich alle Aufwendungen, die durch eine unterlassene oder verspätete Mitteilung entstehen, dem Arbeitgeber ersetzen muss. Auf eine tarifliche oder gesetzliche Ausschlussfrist kann ich mich nicht berufen.						
Ort, Datum: Ui	nterschrift:					

(2) (x 6) = 1 = 4 88%

Erläuterungen:

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG, auch unter dem Namen "Ehrenamtsfreibetrag" bekannt, kann für alle nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 840 Euro/ Jahr in Anspruch genommen werden, für die nicht schon der so genannte Übungsleiterfreibetrag gilt.

1) Die Tätigkeit muss <u>nebenberuflich</u> ausgeübt werden. Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie bezogen auf das Kalenderjahr nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinn keinen Hauptberuf ausüben (z.B. Hausfrauen, Studenten, Arbeitslose). Ist die Tätigkeit als Teil des Hauptberufs anzusehen, liegt keine Nebenberuflichkeit vor.

Mehrere Tätigkeiten:

Übt ein Steuerpflichtiger mehrere verschiedenartige Tätigkeiten im Sinn des § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die Nebenberuflichkeit für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen.

Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen.

Die Tätigkeit kann auch von einem Minderjährigen ausgeübt werden, wenn er die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Eignung besitzt.

- 2) Entgegen der geläufigen Beizeichnung "Ehrenamtsfreibetrag" gilt er nicht nur bei Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Gremien, sondern für <u>alle Arten nebenberuflicher Arbeit</u>.
- 3) Die steuerfreie Pauschale darf <u>840 € im Kalenderjahr</u> nicht überschreiten.

Bis in Höhe dieses Freibetrages bleiben die Vergütungen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Erfolgt die steuerbegünstigte Tätigkeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses, bleibt die Vergütung bis in Höhe des Freibetrags unberücksichtigt, da sie nicht als Arbeitsentgelt gilt (§ 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV).

Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag, das heißt:

- a) Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG werden zusammengerechnet.
- b) Der Freibetrag ist nicht zeitanteilig aufzuteilen; er kann auch dann in voller Höhe gewährt werden, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.
- c) Übersteigen die Vergütungen aus einer oder mehreren steuerbegünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten den jährlichen Freibetrag, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- d) Ausgaben, die mit der nebenberuflichen Tätigkeit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, können nur insoweit als Werbungskosten geltend gemacht werden, als sie den jährlichen Freibetrag übersteigen.

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 26 a EStG ist nachrangig zu berücksichtigen; d.h. sie greift nur, wenn die Einnahmen nicht bereits nach einer anderen Vorschrift (z.B. Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG) steuerfrei sind.